



Büro Landesumweltanwalt

Mag. Michael Reischer

Amt der Tiroler Landesregierung
Abteilung Umweltschutz

Telefon 0512/508-3489

Fax 0512/508-743495

landesumweltanwalt@tirol.gv.at

per Email

UID: ATU36970505

Hochgruben Seilbahn GmbH & Co KG Sillian; Skigebietszusammenschluss Sillian-Sexten, Stellungnahme des Landesumweltanwaltes zur UVE

Geschäftszahl – bei Antworten bitte angeben

LUA-0-5.2/33/5-2021 (U-UVP-7/5/12-2021)

Innsbruck, 07.12.2021

Sehr geehrte Frau XXXXX XXXXX

Vielen Dank für die Bereitstellung der Projekt- und UVE-Unterlagen in digitaler Form.

Der Landesumweltanwalt gibt zum eingereichten Vorhaben im Zuge einer ersten Grobprüfung der Unterlagen –vorbehaltlich der Vollständigkeitsprüfung der Behörde– folgende

Stellungnahme

ab:

Geplant ist eine Verbindung der beiden Schigebiete „Skizentrum Hochpustertal“ und „3 Zinnen Dolomiten“.

Dazu sollen auf österreichischer Seite zwei Einseilumlaufbahnen mit Zehnergondeln vom Talboden südlich der Bundesstraße gegenüber der Talstation der Thurntalerbahn bis zum Gipfel des Hochgrubenkopfes geführt und neue Schipisten mit einem Gesamtausmaß von 27,5 Hektar errichtet werden. Zur Sicherung der Schipisten oberhalb der Leckfelder Alm ist eine Lawinensprengseilbahn an den westlichen Einhängen geplant und soll ein Speicherteich und eine künstliche Beschneiungsanlage zukünftig für Schneesicherheit sorgen.

Folgende Anregungen/Kritikpunkte ergeben sich aus Sicht des Landesumweltanwaltes bereits zum derzeitigen Verfahrensstand:

- Allein schon aufgrund der Tatsache, dass im Vorhabensgebiet das Alpenschneehuhn und das Steinhuhn vorkommt und insbesondere der reich strukturierte und landschaftlich überaus reizvolle Bereich oberhalb der Leckfelder Alm teilweise einen idealen Lebensraum darstellt, ist davon auszugehen, dass diese Populationen auch auf die südwestliche Abdachung auf Südtiroler Seite wechseln (Anmerkung: Flurnamen wie „Hahnspiel“ unterhalb des Hornischeggs weisen auf das

Vorkommen von Raufußhühner hin.) .

Die geplanten Eingriffe auf Osttiroler und Südtiroler Seite werden daher beispielhaft und speziell für diese beiden Vogelarten kumulierend wirken.

Zudem ist davon auszugehen, dass sich grenzüberschreitende Auswirkungen hinsichtlich des Schutzgutes Landschaftsbild (Bergstation an der Grenze am Hochgrubenkopf) und des Schutzgutes Erholungswertes (u.a. zahlreiche Wanderwege auf Ost- und Südtiroler Seite, Zugänge zur Sillianer Hütte und Zustiege zum Karnischen Höhenweg über Leckfelder Alm) durch die geplanten Eingriffe auf Südtiroler und Osttiroler Seite ergeben werden und daher ein grenzüberschreitendes Umweltverträglichkeitsverfahren im Hinblick auf die Espoo-Konvention notwendig und zielführend ist.

Ein UVP-G 2000-konformes und konventionskonformes, grenzüberschreitendes Verfahren ist dem Landesumweltanwalt derzeit nicht bekannt und sollte ehestmöglich („so früh wie möglich...sinnvoll bereits im Vorverfahren“, vgl. § 10 Abs 1 Z 1 UVP-G 2000) gestartet werden, um die betroffene Öffentlichkeit in geeigneter Form einbinden zu können.

- Fachbeitrag Zoologie: 2007¹ kamen die Autoren für das seinerzeitige Erschließungsvorhaben (Bahnverbindung auf das Füllhorn mit Mittelstation) zur zusammenfassenden Einschätzung, dass ein „eindeutiges Ausschlusskriterium gemäß TSSP 2005 vorliegt“ und dass eine Rücksichtnahme auf die Lebensräume des Alpenschneehuhns, des Birkhuhns und des Haselhuhns sinngemäß nicht stattfindet und damit diese Positivkriterien des TSSP 2005 nicht erfüllt werden.

Insgesamt folgern die Autoren zum damaligen Zeitpunkt, dass *„nach den Ergebnissen der Begehungen davon auszugehen ist, dass die skitechnische Erschließung zahlreiche schützenswerte Tierarten betrifft. Besonders hervorzuheben ist das Vorkommen von acht Arten aus Anhang I der Vogelschutzrichtlinie, insbesondere von vier Hühnervogelarten....“* An zu erwartenden Beeinträchtigungen werden im wesentlichen Lebensraumveränderungen bzw. –verluste durch Erdbaumaßnahmen mit großen Längen, zeitlich begrenzte Störungen in der Bauphase für alle auftretende Arten, insbesondere starke bis sehr starke Störungen der Hühnervögel, Störungen durch den laufenden Betrieb und Bestandesrückgänge durch die geplante zahlreiche Versetzung von Ameisenhöfen angeführt.

Für den Landesumweltanwalt ist es insbesondere auf Basis der nun vorliegenden, nach Ansicht des Gefertigten recht oberflächlichen und lückenhaften Ausführungen und Darstellungen für den Bereich Zoologie nicht nachvollziehbar, warum die Umplanung der Seilbahn nun all diese Probleme im mit Bezug auf Hühnervögel äußerst sensiblen Vorhabensraum beseitigen sollte, u.a. ergeben sich folgende Fragestellungen:

Wie kommt der Fachbereich nunmehr zu einer mittleren Sensibilität des Vorhabensraumes in Bezug auf die Vogelwelt, wenn er noch 2007 von einem „außerordentlich hohen Wert (Seite 6, Mitte)“ ausging?

Wie kommt der Fachbeitrag nunmehr zur Annahme, dass die nächstgelegenen Habitate des Auerhuhns mehr als 350 Meter vom Vorhaben entfernt sind, wenn derselbe Autor 2007 noch Federfunde circa 300 Meter von der Leckfeldhütte beschreibt?

Wie kommen insgesamt die Abstandsangaben zustande und warum finden sich keine entsprechenden Plandarstellungen und Erläuterungen zu den Vogelkartierungen in den Einreichunterlagen?

Wie sind die Ergebnisse der Vogelkartierungen des Projektes mit den vorhandenen Kartierungen des Landes Tirol in Einklang zu bringen?

¹ FÖGER M. & MAURER B.2007: Skiverbindung Innichen – Sexten – Sillian, Projektteil Sillian – Füllhorn – Helm, Tierökologische Stellungnahme, Innsbruck, 1-23.



Die Abbildung zeigt einen Screenshot der Avifaunistischen Grundlagenkartierung, wie sie im tiris dargestellt ist – Birkhuhn, Steinhuhn, Haselhuhn, Alpenschneehuhn und Auerhuhn wurden im Zuge dieser Erfassung im Vorhabensbereich bzw. im unmittelbaren Nahbereich der geplanten Pisten, der Seilbahn bzw. der Sprengseilbahn festgestellt.

- Ausgleichsmaßnahmen: Aus Sicht des Landesumweltanwaltes fehlen den UVE-Unterlagen echte Ausgleichsmaßnahmen, die in der Lage wären, die zu befürchtenden erheblichen Störungen und Beeinträchtigungen nur annähernd kompensieren zu können. Bei näherer Betrachtung handelt es sich bei den dargestellten Maßnahmen zumeist um Rekultivierungsmaßnahmen im weiteren Sinn, die Berechnung der Ausgleichswerte ist nicht nachvollziehbar und fehlen z.B. Angaben zur zeitlichen, funktionalen und räumlichen Wirkungsentfaltung der Maßnahmen zur Gänze.

- Fachbereich Landschaftsbild und Erholungswert: Die Aussagen des Fachbereiches Landschaftsbildes beruhen nach Ansicht des Gefertigten auf recht oberflächlichen Erhebungen und widersprechen die Schlussfolgerungen zum Teil Grundprinzipien der Lehre zur Landschaftsbildbewertung.

Anstatt geeignete, in sich geschlossene Landschaftsausschnitte im Detail zu befunden und das zukünftige Vorhaben ohne Mittelwertbildungen zu bewerten, kommt der Fachbereich für den Talraum auf geringe, für die bestockten Einhänge auf mittlere und für den Bereich oberhalb der Waldgrenze auf hohe Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes (vgl. S21). Insgesamt geht man daher von mittleren Beeinträchtigungen der Landschaft aus. Solche Mittelwertbildungen sind weder nachvollziehbar noch mit dem Stand der Technik auf dem Gebiet der Landschaftsbildbewertung in Einklang zu bringen und sind als Grundlage eines UVP-Verfahrens unbrauchbar.

(Zum besseren Verständnis sei angemerkt, dass niemand auf die Idee kommen würde, eine sehr hohe Beeinträchtigung eines Projektes auf eine seltene geschützte Art mit einer geringen Beeinträchtigung das Projektes auf eine „Allerweltsart“ zu mitteln und daher von insgesamt mittleren Beeinträchtigungen auszugehen.)

Ebenso nicht nachvollziehbar sind Aussagen, wonach es während der Bauphase zu mittleren Auswirkungen für das Schutzgut Landschaftsbild kommen wird – es sollen in einem landschaftlich überaus reizvollen und oberhalb der Waldgrenze sehr strukturreichen Gelände rund 27,5 Hektar Pisten großteils in Naturlandschaft eingebaut, ein Speicherteich und eine durch ihre Ausgestaltung, ihren Verlauf und ihre Höhe deutlich wahrnehmbare Seilbahn neu errichtet werden und der Fachbereich geht während dieser Vorhabensphase mit offenen Bodenwunden, massiven Erdbewegungen, zahlreichen Baumaschinen und entsprechendem Baulärm, Sprengungen, Hubschrauberflügen, einem Wegeneubau u.v.m. von lediglich mittleren Auswirkungen aus?

Der Vollständigkeit halber sei noch angeführt, dass dem Fachbeitrag Erholungswert der entsprechende Befund fast zur Gänze fehlt, u.a. werden folgende Fragen nicht einmal gestellt: Welche Erholungseinrichtungen gibt es? Welche Wege verlaufen im Vorhabensgebiet? Welche Bedeutung für den Erholungswert in der alpinen Landschaft haben sie? Gibt es Skitourenrouten und wenn ja, welche? Wie werden all diese die Erholung des Menschen in der Natur fördernde Einrichtungen vom Vorhaben berührt? Was bedeutet das Vorhaben für die Erholungsressource der Landschaft?

Das geplante Vorhaben wird zu einer hochtechnischen Überformung eines bis dato insbesondere oberhalb der Leckfeldalm äußerst attraktiven Landschafts- und Naturraumes führen. Die Leckfelder und die umgebende Bergkulisse bestechen durch eine reiche natürliche Strukturierung und greifen zahlreiche und oft geschützte Lebensräume mosaikartig ineinander. Das Gebiet besticht vor allem aufgrund der hohen Artausstattung an Hühnervögeln und ist bei Verwirklichung des Vorhabens bereits zum derzeitigen Ermittlungsstand von erheblichen Auswirkungen auf den Lebensraum und die Lebensraumqualität speziell für diese Arten auszugehen.

Nachdem für diese großflächige Lebensraum-Inanspruchnahme durch direkte Zerstörung, durch ständige Störung, durch technische Überformung, durch das Absprengen von Lawinen u.v.m. kein entsprechender Ausgleich geplant ist, ist aus Sicht des Landesumweltanwaltes eine Umweltverträglichkeit im Sinne des Gesetzes für das geplante Vorhaben nicht erreichbar.

Zudem sind aus Sicht des Landesumweltanwaltes speziell die eingereichten Unterlagen zur Zoologie weder nachvollziehbar noch als Basis für ein weiterführendes Verfahren geeignet.

Hierzu wären speziell für den zentralen Aspekt der Hühnervögel detaillierte und anhand von entsprechendem Kartenmaterial nachvollziehbare Unterlagen zu erstellen, denen das Vorkommen, die Verbreitung, die jahreszeitliche Verteilung und die schlussendliche Bedeutung der Hühnervögel im Gebiet nachvollziehbar und plausibel entnommen werden können.

Der Landesumweltanwalt geht zudem davon aus, dass nach Vorliegen solcher Unterlagen eine Prüfung durch das TSSP 2005 negativ ausgehen wird und somit der Antrag auf Bewilligung abzuweisen wäre.

Die Unterlagen zu Landschaftsbild und Erholungswert erscheinen aus Sicht des Landesumweltanwaltes ebenso ungeeignet, um auf einer entsprechenden Basis aufbauend ein ordentliches UVP-Verfahren starten zu können.

Mit besten Grüßen,

für den Landesumweltanwalt:

Michael Reischer